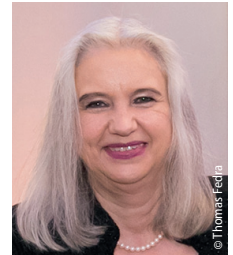


„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Familienunternehmen – auch als Mittelstand bezeichnet – waren insgesamt wirtschaftlich stärker von der Corona-Krise betroffen als große und nicht-mittelständische Unternehmen“, heißt es in der PM des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM Bonn) vom 9.11.2022. Zudem hätten sich die KMU und die mittelständischen Unternehmen im zweiten Pandemiejahr weniger gut von der Krise erholt als die großen und die managergeführten Unternehmen: Ihre Wachstumsraten 2021 hätten nicht gereicht, um ihre schlechtere Entwicklung 2020 auszugleichen. Dies hätten die Wissenschaftler des IfM Bonn anhand der Umsatz-, Gewinn- und Liquiditätsentwicklung nachgewiesen. „Ein Grund, warum die kleinen und mittleren Unternehmen stärker von der Krise betroffen gewesen sind als Großunternehmen, dürfte darin liegen, dass sie weniger finanzielle Ressourcen für notwendige Investitionen wie beispielsweise für die Digitalisierung oder Hygienemaßnahmen zur Verfügung hatten. Während der Pandemie waren diese Investitionen aber für den Weiterbetrieb notwendig. Ein anderer Grund besteht darin, dass sie meist deutlich weniger Kunden als größere Unternehmen haben. Fallen diese weg, können sie die negativen Folgen deutlich schlechter kompensieren als stärker diversifizierte Unternehmen“, berichtet die Studienleiterin Dr. Rosemarie Kay. Nicht alle KMU und mittelständischen Unternehmen seien jedoch gleichermaßen stark von der Krise betroffen gewesen. Vielmehr habe die Wirtschaftszugehörigkeit eine große Rolle gespielt. Um die unternehmerische Zukunft zu sichern, hätten die betroffenen Familienunternehmen häufiger betriebliche Maßnahmen initiiert als managergeführte Unternehmen: Sie hätten Investitionen verschoben oder gestrichen, die Löhne ihrer Angestellten reduziert oder die Preise erhöht. Zugleich hätten die Familienunternehmen aber auch häufiger als nicht-mittelständische Unternehmen steuerliche Hilfen wie Steuerstundung und Erstattung der Steuervorauszahlung für 2020 sowie nicht-steuerliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Soforthilfe oder das Kurzarbeitergeld genutzt. Die Studie ist unter www.ifm-bonn.org abrufbar. – In dieser BB-Ausgabe nimmt Patek eine ökonomische Analyse der Änderungen zum Verlustrücktrag nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vor.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IFRSF: Gründung des IRCC

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRSF) hat die Gründung des Integrated Reporting and Connectivity Council (IRCC) bekanntgegeben. Das neue Gremium wird den International Accounting Standards Board (IASB) und den International Sustainability Standards Board (ISSB) bezüglich der Anwendung von Grundsätzen und Konzepten des Integrated Reporting Framework beraten. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

IFRSF: Sammlung von Agendaentscheidungen

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRSF) hat eine Zusammenstellung von Agendaentscheidungen veröffentlicht, die das IFRS Interpretations Committee im Zeitraum von Mai 2022 bis Oktober 2022 bekanntgegeben hat. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IPSASB: Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat den Entwurf „Berichterstattung über Informationen zu Nachhaltigkeitsprogrammen – RPGs 1 und 3: zusätzliche nicht verbindliche Leitlinien“ veröffentlicht. Darin wird erläutert, wie die bestehenden Leitlinien unmittelbar für die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsprogramme angewendet werden können. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 16.1.2023 erbeten.

IFAC: Weitere Unterstützung für kleine Praxen bei der Umsetzung der neuen Quality Management Standards

Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat im Dezember 2020 seine neuen Quality Management Standards (ISQM 1, ISQM 2, ISA 220) veröffentlicht (s. untenstehende Meldungen, die Red.). Diese sind grundsätzlich bis zum 15.12.2022 umzusetzen. Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) haben den Erstanwendungszeitpunkt für deutsche Praxen einvernehmlich um ein Jahr auf den 15.12.2023 verschoben. Nunmehr veröffentlicht die International Federation of Accountants (IFAC) den ersten von drei Teilen einer Serie, die kleine und mittlere Praxen bei der Umsetzung der neuen Standards unterstützen soll. Dieser trägt den Titel „Installment One: It is time to get ready for the new quality management standards“ und befasst sich mit dem neuen Denkansatz des Qualitätsmanagementsystems im Vergleich zum bisherigen Qualitätssicherungssystem. Darüber hinaus sind Hinweise zur Entwicklung eines Projektplans und eine Einführung zu Qualitätszielen, zum Risikobeurteilungsprozess und zur Zuordnung von Rollen und Verantwortlichkeiten sowie Arbeitshilfen für Praktiker enthalten.

(Neu auf WPK.de vom 3.11.2022)

IDW: IDW QMS 1 und 2 – Neue Qualitätsmanagementstandards für WP-Praxen

Der IAASB hatte im Dezember 2020 den International Standard on Quality Management (ISQM) 1 „Quality Management for Firms that Perform Audits or Reviews of Financial Statements, or Other Assurance or Related Services Engagements“ sowie ISQM 2 „Engagement Quality Reviews“ veröf-

fentlicht. Mit dem IDW QS 1 wurde bisher der ISQC 1 unter Einbeziehung der deutschen und europarechtlichen berufsrechtlichen Regelungen transformiert. Diesem Ansatz wurde auch bei der Transformation von ISQM 1 und ISQM 2 in IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022) gefolgt. Mit der Beachtung dieser beiden Standards kommt die Praxisleitung ihren Sorgfaltspflichten zur präventiven Vermeidung von Pflichtverletzungen bei der Berufsausübung in der WP-Praxis nach. Dem IDW QMS 1 (09.2022) liegt ein risikobasierter Qualitätsmanagementansatz zugrunde, der in seiner allgemeinen Beschreibung als Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung für Wirtschaftsprüfer zu verstehen ist, ein internes Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 1 S. 1 WPO i. V. m. § 8 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP einzurichten, das auf die Einhaltung der Berufspflichten für alle Tätigkeitsbereiche einer WP-Praxis ausgerichtet ist. Konkrete Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem enthält IDW QMS 1 (09.2022), soweit WP-Praxen betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO sowie verwandte Dienstleistungen (insbes. Aufträge über vereinbarte Untersuchungshandlungen und Erstellung von Abschlüssen) durchführen. Diese konkreten Anforderungen sind daher z. B. nicht anwendbar auf Aufträge zur Steuerberatung und sonstige Beratung. IDW QMS 2 (09.2022) legt dar, wie die Benennung eines auftragsbegleitenden Qualitätssicherers in WP-Praxen erfolgt, nach welchen Kriterien dessen Eignung zu beurteilen ist und wie die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen und zu dokumentieren ist. Neu ist, dass eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung auch bei Abschlussprüfungen kapitalmarktnotierter Unter-